

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung
der Gemeinde Großenwiehe, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch §34a (Art. 5 Ges. vom 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr.27) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.10.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Großenwiehe erlassen:

§ 1

§ 4 Bürgermeisterin, Bürgermeister wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i. V. m § 32 Abs. 3 GO,
 2. das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO,
 3. das Vorliegen einer Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO,
 4. die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 3 TVöD,
 5. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 7. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
 8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000 € nicht übersteigt,
 9. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt, unentgeltliche Veräußerung bis zu einer Höhe von 1.000 €,
 10. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
 11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000 € und eine Laufzeit von 5 Jahren nicht übersteigt,
 12. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 13. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 7.500 € nicht übersteigt,
 14. Gewährung von Zuschüssen
 - a) Einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zu einer Höhe von 150 €,
 - b) An örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe

15. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 5.000 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 500 €,
16. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen,
17. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
18. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach bau-, immissionsschutz-, abfall-, wasser-, straßenbau- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, soweit nicht von grundsätzlicher ortsplanerischer Bedeutung,
19. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,0 € bei einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
20. Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 2.500 €,
21. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einem Betrag von 250 €.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 04.12.2025 erteilt.

Großenwiehe, den 18.12.2025

gez.

Keno Jaspers
-Bürgermeister-

(LS)